

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kauf- und Werkverträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen werden, ohne dass bei jedem Rechtsgeschäft auf sie verwiesen werden muss.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebot

- 2.1 Durch unsere Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein für uns kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Die Bestellung gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich oder telefonisch erteilt haben. Jede Bestellung ist nur gültig zusammen mit der IMEDCO-Bestellnummer. Sämtliche Änderungen einer erteilten Bestellung bedürfen der Schriftlichkeit.
- 3.2 Wird der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.

4. Preise

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise.

5. Liefertermine, Lieferfristen

- 5.1 Liefertermine und -fristen verstehen sich: Ware am Bestimmungsort eingetroffen. Vorgeschriebene und vom Lieferanten nicht sofort berichtete Liefertermine und Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) sind verbindlich.
- 5.2 Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Liefertermine und Lieferfristen (auch bei verlangten Teillieferungen) ohne Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.
- 5.3 Frachtdifferenzen wie Fracht-/Schnellgut etc. infolge verspäteter Absendung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.4 Bei zu früh erfolgender Lieferung behalten wir uns unfrankierte Rücksendung oder Begleichung der Rechnung bei vertraglicher Lieferfähigkeit vor.

6. Transport, Verpackung, Versandvorschriften, Gefahrenübergang

- 6.1 Gegenseitige Vereinbarungen vorbehalten, gehen die Kosten für Transport und Versicherung gegen alle Transportrisiken zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Ohne gegenseitige Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang bei Anlieferung am Bestimmungsort.
- 6.3 Die Verpackung ist der vorgesehenen Transportart anzupassen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Auftragskennzeichen, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen.
- 6.5 In Briefen, Frachtbriefen, Begleitpapieren und Rechnungen ist immer unsere Bestellnummer anzugeben.

7. Lieferqualität

- 7.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Rohstoffe, für Waren in gutem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Zu beanstandende Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen.

- 7.2 Alle Produkte müssen die auf die Produkte anwendbaren Gesetze, (EU-) Richtlinien, Normen und Sicherheitsanforderungen vollumfänglich erfüllen und, falls vorgesehen, entsprechend gekennzeichnet sein. Wenn die anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Normen und Sicherheitsanforderungen eine Zertifizierung, Konformitätserklärung oder dergleichen verlangen, sind solche Dokumente der IMEDCO AG unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Falls die Produkte die Anforderungen der anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Normen und Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant die IMEDCO AG sofort (d.h. vor der Auslieferung der Produkte) zu informieren.

Technische Änderungen sind der IMEDCO AG umgehend zu melden und für die geänderten Produkte müssen neue Konformitätserklärungen ausgestellt werden.

8. Liefermenge

- 8.1 Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten.
- 8.2 Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgelt unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferung auf die Erfüllung der bestellten Stückzahl zu beharren.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Falls nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

10. Urheberrechte, Eigentum, Geheimhaltung

- 10.1 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung steht uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrages das geistige Eigentum und die Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Unsere Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften und andere Unterlagen, Muster und Modelle sowie Werkzeuge sind Teil unserer Bestellung und werden mit der Bestellsannahme durch den Lieferanten verbindlich.
- 10.3 Die Unterlagen, Muster etc. sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind auf unser Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder falls vereinbart, an einem geeigneten Ort zu lagern.
- 10.4 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln.
- 10.5 Vertrauliche Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns entsprechend behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.
- 10.6 Der Lieferant wird die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschliesslich für die Durchführung von Bestellungen von IMEDCO AG verwenden. Er verpflichtet sich die durch uns erhaltenen Kontakte und Informationen nicht zu unserem Nachteil zu nutzen. Er ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekanntgewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinn, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen, verpflichtet.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.2 **Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten ist Olten.**

Hägendorf, November 2013